

# Auszug Bedingungen „Betrieb“:

## Tiere

A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden ausschließlich von

A1-6.14.1.1 Tieren (auch Zuchttieren, exotischen Nutztieren und Wild), die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie Gnadenbrottieren. Der Versicherungsschutz für Hunde, Pferde und Pensionstiere richtet sich nach A1-6.14.1.2 bis A16.14.1.4;

A1-6.14.1.2 drei Hunden (auch Pensionstieren), die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und soweit es sich nicht um eine beim Versicherer anfragepflichtige Hunderasse handelt;

A1-6.14.1.3 zwei Pferden (auch Pensionstieren), die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie deren Fohlen solange diese vom Muttertier abhängig und/oder noch nicht zugeritten sind, längstens jedoch bis zum Alter von 36 Monaten. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Überlassung von Pferden - - an Feriengäste, an sonstige Dritte gegen Entgelt;

A1-6.14.1.4 Pensionstieren (nicht jedoch Hunden und Pferden), die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. A1-6.14.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt von Tieren.

A1-6.14.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem behördlich genehmigten waidmännischen Erlegen des eigenen Wildes in eingefriedeten Gehegen.

A1-6.14.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden - - an Pensionstieren, aus der Schafhaltung zum Zwecke der Wanderschäferei und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.14.5 Schäden an Pensionstieren Falls Schäden an Pensionstieren zusätzlich versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: Versichert ist – abweichend von A1-6.7.3 Absatz 2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Pensionstieren sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren. Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt von Pensionstieren. A1-7.5 findet hinsichtlich Pensionstieren, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, keine Anwendung.

A1-6.15 **Kutschen, Planwagen und Schlitten** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Schlitten.